

Satzung der Schwimmgemeinschaft Bochum-Ost

in der in der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2026 beschlossenen Fassung

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen Schwimmgemeinschaft Bochum-Ost. Er trägt die Farben rot und weiß und hat seinen Sitz in Bochum Langendreer.
- (2) Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch planmäßige Pflege und Förderung der Schwimmausbildung, des Schwimmsports, des Breitensports und anderen verwandten Sportarten innerhalb und außerhalb des Wassers verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind etwaige Honorare für Übungsleiter- und Trainertätigkeiten und ggf. Aufwendungen für Vorstandstätigkeiten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd oder unangemessen hoch sind, begünstigt werden.
- (5) Politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2 - Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder werden geführt:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Passive MitgliederMitglieder können auch juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erfordert einen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Durch den Beitritt erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen für sich als bindend an.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden auf Stadt-,

Landes- und Bundesebene mit sich. Die Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

- (4) Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, das Wohl und das Ansehen des Vereins zu fördern und den Vorstand tatkräftig zu unterstützen, Wohnungswechsel und Änderungen der Kontoverbindung dem Vorstand mitzuteilen, allen satzungsgemäßen Verpflichtungen des Vereins, insbesondere der Zahlung der Beiträge pünktlich im Voraus, nachzukommen und nach Möglichkeit an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (5) Vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben alle ordentlichen Mitglieder, passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.
- (6) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verein und das Recht, an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nicht etwas anderes ergibt.
- (7) Ehrenmitglied kann werden, wer sich im besonderen Maße um den Verein und die Förderung des Schwimmsports verdient gemacht hat. Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands auf einer Mitgliederversammlung. Erforderlich ist eine mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (8) Passives Mitglied kann werden, wer den Verein in ehrenamtlicher Tätigkeit im Rahmen des Lehrschwimm-, Trainings- oder Wettkampfbetriebs unterstützt oder wer dem Verein z. B. nach langjähriger aktiver Mitgliedschaft verbunden bleiben möchte. Passive Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. An Übungs- und Freizeitangeboten des Vereins können sie teilnehmen, wenn der Vorstand es im Einzelfall zulässt.

§ 3 - Auskunfts- und Antragsrechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, vom Vorstand in allen den Verein betreffenden Fragen Auskunft und Rat zu



verlangen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, Anträge bei den Versammlungen zu stellen. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand kann einen früheren Termin zulassen, wenn dies den Vereinsbelangen nicht entgegensteht.
- (2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gegebenenfalls gemeinsam mit dem Ältestenrat. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig über den Ausschluss. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 - Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft berät der Vorstand zusammen mit dem Ältestenrat. Im Übrigen gelten für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sinngemäß die Vorschriften für den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 4).

§ 6 - Ehrungen

- (1) Mitglieder, die länger als 25 Jahre dem Verein ununterbrochen angehören, erhalten eine Urkunde.
- (2) Mitglieder, die länger als 50 Jahre dem Verein ununterbrochen angehören, erhalten eine Urkunde.
- (3) Die Berechnung der Mitgliedschaft erfolgt ab dem Eintritt in den Verein. Jahre der Mitgliedschaft in den Vorgängervereinen SV Langendreer 04 Schwimmen e. V. und WASPO Langendreer Werne e. V. werden mitgezählt. Die Dauer der Mitgliedschaft hat der Vorstand zu überwachen.

- (4) Weitere nichtförmliche Ehrungen für verdiente Mitglieder können vom Vorstand vorgenommen werden.

§ 7 - Beitragsordnung

- (1) In der Beitragsordnung werden die Beiträge sowie die mit der Mitgliedschaft und den Beitragszahlungen fälligen Gebühren festgelegt.
- (2) Änderungen der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ältestenrat
- d) Die Kassenprüfer

§ 9 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das allein gesetzgebende Organ des Vereins. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit zu Beginn des Kalenderjahrs im ersten Vierteljahr durchzuführen.
- (3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt sind alle Mitglieder. Über die Zulassung von Gästen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
- (4) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand alle Mitglieder mindestens einen Monat vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch Aushang in den Sportstätten und durch sonstige zur Verbreitung geeigneter Medien.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Die Anträge sind den Mitgliedern vor der Versammlung bekanntzugeben. Über die Zulässigkeit von in der Versammlung gestellten Anträgen entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Der oder die Vorsitzende eröffnet und leitet die Mitgliederversammlung. Über die Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Die Versammlung wählt dazu aus ihren Reihen eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Versammlung zu genehmigen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache



Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, bzw. bei Personenwahl die Durchführung einer Stichwahl.

- (9) Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn ein anwesendes Mitglied es wünscht.

§ 10 - außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
- a) der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder
 - b) mindestens 20 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Abgabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich erfolgen.

§ 11 - Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, nämlich der oder dem Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Er kann sich weiter – zahlenmäßig unbegrenzt – zusammensetzen z. B. aus
- a) Sportlicher Leitung
 - b) Kassenführung
 - c) Geschäftsführung
 - d) Beauftragte für soziale Angelegenheiten
 - e) Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Jugendwartin oder Jugendwart
- oder weiteren bzw. anderen jeweils vor der Wahl von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Funktionen. Mehrere Funktionen können auch in Personalunion durch eine Person wahrgenommen werden. Die Gewählten bestimmen nach der Wahl jeweils selbst, ob sie eine männliche, weibliche oder neutrale Vorstandsbezeichnung führen.
- (2) Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Jugendwartinnen oder Jugendwarte (§ 14) in der Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit kann verkürzt werden, wenn es die Mitgliederversammlung vor der Wahl mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes vorab schriftlich erklärt haben.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei für die Vertretung die

Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes notwendig ist.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung für den Verein, die Einberufung der Versammlungen, die Festsetzung der Tagesordnungen, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins beschließen, dass einzelne Vorstandstätigkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsvergütung ausgeübt werden.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.
- (8) Der Vorstand beschließt selbst eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenbereiche festlegt. Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort eigenverantwortlich tätig und muss darüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.
- (9) Für alle Bankgeschäfte gilt die Unterschriftenregelung, die zwingend zwei Unterschriften (Vier-Augen-Prinzip) vorsieht. Dies gilt auch analog für das Onlinebanking (Verfahren mit zwei Freigaben). Die Kassenführung hat den Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern jederzeit Auskunft über Kassenangelegenheiten zu geben.

§ 12 - Vorstandssitzungen

- (1) Sitzungen des Vorstandes werden regelmäßig einberufen. Einzelheiten über die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.
- (2) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (3) Über die Verhandlungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 13 - Absetzen und Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- (1) Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag abgesetzt werden. Der Antrag muss begründet dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sein.

- (2) Über den Antrag entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. § 10 gilt entsprechend.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied freiwillig aus, hat die nächste Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vorzunehmen.
- (4) Bei Wegfall des gesamten Vorstandes werden Vorsitz und Stellvertretung vom Ältestenrat kommissarisch eingesetzt. Es ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und der Vorstand i. S. des § 11 neu zu besetzen.

§ 14 - Jugendsatzung

- (1) Einmal jährlich, vor der Jahreshauptversammlung (§ 9) lädt die Jugendwartin oder der Jugendwart die jugendlichen Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein.
- (2) Es werden ein oder zwei Jugendwartinnen oder Jugendwarte von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins gewählt. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Kandidatinnen oder Kandidaten müssen Mitglied im Sinne des § 2 sein und dürfen bei der Wahl das Alter von 30 Jahren nicht überschritten haben. Nach der Wahl bestimmen sie selbst, ob sie eine männliche, weibliche oder neutrale Bezeichnung führen.
- (3) Die Wahl erfolgt für ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt. Sie sind gemeinschaftlich mit einer Wahlstimme in den Vorstandssitzungen stimmberechtigt.
- (4) Die Jugendversammlung kann aus ihren Reihen einen oder mehrere Jugendsprecherinnen oder Jugendsprecher wählen. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendsprecherinnen oder Jugendsprecher werden für ein Jahr gewählt und haben das Recht, an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 15 - Ältestenrat

- (1) Innerhalb des Vereins wird ein Ältestenrat gebildet. Diesem stehen die in dieser Satzung erwähnten Befugnisse zu. Dem Ältestenrat gehören an:
 - a) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende
 - b) zwei Vereinsmitglieder
- (2) Die Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Den Vorsitz des Ältestenrates hat der Vorsitzende.

§ 16 - Kassenprüfung

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins sind regelmäßig sowohl auf Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung als auch abrechnungstechnisch zu prüfen.
- (2) Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Mitglieder für jeweils ein Jahr als Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer gewählt.
- (3) Die Kassenführung lädt zu den Kassenprüfungen ein.
- (4) Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer fertigen einen Kassenbericht für die Jahreshauptversammlung und schlagen der Versammlung die Entlastung der Kassenführung vor.

§ 17 - Geschäftsjahr und Rechnungsjahr

Geschäftsjahr und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 18 - Haftung des Vereins

Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle irgendwelcher Art, Diebstähle und Beschädigungen von Privateigentum, soweit der Verein hiergegen nicht versichert ist.

§ 19 - Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese



- Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine Datenschutzkoordinatorin oder einen Datenschutzkoordinator und – soweit erforderlich – auch eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten.
 - (5) Mit dem Eintritt wird das Einverständnis abgegeben, dass Fotos des Mitgliedes, die innerhalb des Vereinsbetriebs aufgenommen werden (Training, Übungsstunden, Ausflüge etc.) veröffentlicht werden dürfen. Medien sind z. B. das Internet und die Vereinszeitung. Dieses Einverständnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

- Mitgliederversammlungen sich dafür entschieden haben.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem StadtSportbund Bochum e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 - (3) Neben einer Auflösung des Vereins ist auch eine Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zulässig. Im Falle einer Vermögensübertragung muss jedoch die übernehmende Körperschaft ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 19a – Schutz und Prävention

- (1) Der Verein bekennt sich zu einem umfassenden Schutzkonzept zur Prävention von Gewalt, Diskriminierung und Grenzverletzungen. Der Verein fördert aktiv eine Kultur des Respekts, der Achtsamkeit und des fairen Umgangs miteinander.
- (2) Alle Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze des Schutzkonzepts. Verstöße gegen diese Grundsätze können zum Ausschluss aus dem Verein (§ 4 Abs. 3) führen.
- (3) Zur Umsetzung und Begleitung des Schutzkonzepts benennt der Vorstand eine Schutzbeauftragte oder einen Schutzbeauftragten, die jährlich durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Schutzbeauftragte oder der Schutzbeauftragte sind Ansprechpersonen für Betroffene. Sie unterstützen den Vorstand in allen Fragen des Schutzkonzepts und können an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 20 - Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Satzungsänderung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Auf Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Sie sind in der Tagesordnung gesondert aufzuführen und vorab vom Vorstand zu erläutern.
- (3) Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

§ 21 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn 4/5 der anwesenden Mitglieder von zwei in zwei Wochen aufeinanderfolgenden

§ 22 - Inkrafttreten

Diese Satzung ändert die Satzung vom 14. November 2021 und tritt in dieser Form sofort in Kraft.

Bochum, den 27. Februar 2026